

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 23/10 B

L 6 R 540/07 KN (Sächsisches LSG)
S 14 R 2337/05 KN (SG Chemnitz)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. August 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 20. November 2009 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Sächsische LSG hat im Urteil vom 20.11.2009 einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil einen Verfahrensmangel geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 22.3.2010 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn er hat Verfahrensmängel (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, muss in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau bezeichnet sein. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kapitel IX RdNr 202 ff*). Dabei ist zu beachten, dass ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG) und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG).
- 5 Der Kläger macht geltend, das LSG habe § 103 SGG verletzt, weil es einem von ihm ordnungsgemäß gestellten Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei. Für eine solche sog Sachaufklärungsrüge bestehen besondere Darlegungserfordernisse. Insoweit muss die Beschwerdebegründung (1) einen für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zuletzt zu Protokoll aufrechterhaltenen oder im Urteil wiedergegebenen Beweisantrag bezeichnen, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) die Rechtsauffassung des LSG wiedergeben, auf deren Grundlage bestimmte Tatfragen klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) die von dem Beweisantrag betroffenen tatsächlichen Umstände aufzeigen, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) das voraussichtliche Ergebnis der unterbliebenen Beweisaufnahme angeben und (5) erläutern, weshalb die Entscheidung des LSG auf der unterlassenen Beweiserhebung beruhen kann (*stRspr, vgl zB BSG vom 29.3.2007 - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11; BSG vom 19.11.2007 - SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 5; BSG vom 14.4.2009 - SozR 4-1500 § 160 Nr 18 RdNr 8*).



- 6 Diesen Anforderungen wird das Vorbringen des Klägers nicht gerecht. Seiner Beschwerdebe-
gründung kann zwar entnommen werden, er habe in der mündlichen Verhandlung des LSG am
20.11.2009 hilfsweise die "Einholung eines Gutachtens zur Schmerzproblematik" beantragt und
dieser Antrag sei auch im Protokoll wiedergegeben. Es fehlen jedoch schlüssige Ausführungen
dazu, warum das LSG dem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung iS von § 160 Abs 2
Nr 3 Teils 3 SGG nicht gefolgt ist. Nach § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 412 Abs 1 ZPO setzt
die Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens voraus, dass das (bzw die) bisher
eingeholte(n) Gutachten "ungenügend" ist (sind); nur dann muss sich das Tatsachengericht zu
einer weiteren Beweiserhebung gedrängt fühlen (vgl BSG vom 16.3.1979 - 10 BV 127/78 -
SozR 1500 § 160a Nr 34 S 50; BSG vom 3.9.1987 - 4a BJ 175/87 - Juris RdNr 5). Insoweit ist
in der Beschwerdebegründung jedoch lediglich ausgeführt, das LSG habe kein neues
Gutachten zur "Schmerzproblematik" beigezogen, weil diese bereits in den Vorgutachten
berücksichtigt worden sei und nicht ersichtlich sei, weshalb sich die - von der nach § 109 SGG
befragten Sachverständigen Dr. L. angegebene - Schmerzchronifizierung zusätzlich auf
die Leistungsfähigkeit des Klägers niederschlage. Der Kläger setzt sich jedoch in keiner
Hinsicht mit dieser Argumentation des LSG auseinander, sondern behauptet lediglich lapidar,
ein neues Gutachten sei eben wegen dieser Chronifizierung erforderlich geworden. Hierin liegt
nicht einmal ansatzweise eine schlüssige Begründung dafür, dass die bereits vorliegenden
Gutachten iS des § 412 Abs 1 ZPO ungenügend waren und das LSG sich deshalb
(ausnahmsweise) hätte gedrängt sehen müssen, ein weiteres Sachverständigengutachten
einzuholen.
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung
der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2
SGG).
- 8 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen
Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch
Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

